

nehmenden Übergabe-/Übernahmeprotokolle vorzubereiten. Diese Pflicht kann auf die Leistungspflichtigen übertragen werden; in diesem Falle sind ihnen die Vordrucke rechtzeitig zuzuleiten. Die Leistung ist den Leistungspflichtigen von den Übernehmenden auf dem Übergabe-/Übernahmeprotokoll durch Unterschrift und Dienststempel zu bestätigen.

#### IV. Abschnitt

##### Sachleistungen während Übungen der bewaffneten Kräfte

###### § 14

###### Leistungspflicht

(1) Auf Ersuchen des Ministers für Nationale Verteidigung oder der von ihm Beauftragten haben die Leistungspflichtigen, die Rechtsträger von Volkseigentum sind,

- a) motorisierte Transportmittel, einschließlich Flugzeuge, Schiffe, Boote und andere motorisierte schwimmende Mittel,
- b) Straßenbaumaschinen (alle zum Straßenbau erforderlichen Maschinen),
- c) Grundstücke, einschließlich Hafenanlagen,

für die Dauer von Übungen der bewaffneten Organe zur Verfügung zu stellen. Das Ersuchen an die Leistungspflichtigen kann direkt oder über die zuständigen staatlichen Organe erfolgen.

(2) Die durchzuführenden Maßnahmen sind durch die vom Minister für Nationale Verteidigung beauftragten Organe mit den zuständigen staatlichen Organen abzustimmen. Die Leiter der zuständigen staatlichen Organe haben die abgestimmten Forderungen bei gleichzeitiger Gewährleistung der Erfüllung der staatlichen Aufgaben zu realisieren. Sofern eine Erfüllung der staatlichen Aufgaben bei Ausschöpfung aller Möglichkeiten nicht gegeben ist, hat der Leiter des zuständigen staatlichen Organs von der Bereitstellung eine Planänderung nach Befürwortung durch den Minister für Nationale Verteidigung zu beantragen. Die Pflicht zur Leistung wird dadurch nicht aufgeschoben.

(3) Nach Vereinbarung mit den zuständigen staatlichen Organen können auch Grundstücke anderer Eigentumsformen für militärische Übungen genutzt werden, wenn die vorhandenen Übungsplätze nicht ausreichen.

(4) Die Inanspruchnahme von Unterkunfts- und Lagerräumen für die Dauer von Übungen erfolgt nach den Bestimmungen des Teiles B.

###### § 15

###### Erbringung der Leistungen

(1) Bei Inanspruchnahme von motorisierten Transportmitteln und Straßenbaumaschinen sind Leistungsbescheide gemäß § 12 zu erteilen, nach denen die Leistungspflichtigen die geforderten Sachen zu übergeben haben. Für die Übergabe/Übernahme sind von den Übernehmenden bzw. Leistungspflichtigen Übergabe-/Übernahmeprotokolle gemäß § 13 vorzubereiten, auf denen die Leistungen vom Übernehmenden durch Unterschrift und Dienststempel zu bestätigen sind.

(2) Die Überlassung von volkseigenen Grundstücken für Übungen erfolgt formlos.

(3) Die Inanspruchnahme nichtvolkseigener Grundstücke für Übungen ist auf der Grundlage der mit den zuständigen staatlichen Organen zu treffenden Vereinbarungen durch diese den Besitzern oder Nutzern in geeigneter Weise bekanntzumachen. Gleichzeitig sollen die Dauer und der Umfang der damit verbundenen zeitweiligen Einschränkung der Ausübung des Besitzes oder der Nutzung, der Hinweis auf die gesetzliche Regelung der Entschädigung und die Ausschlussfrist für die Geltendmachung evt. Schadenersatzansprüche mitgeteilt werden.

###### § 16

###### Verwendung der beweglichen Sachen

Für die Einsatzfähigkeit der motorisierten Transportmittel und Straßenbaumaschinen erforderliche Veränderungen bzw. Ergänzungen sind von den Leistungspflichtigen zu dulden oder auf Anforderung durchzuführen. Diese Veränderungen bzw. Ergänzungen dürfen den Verwendungszweck beim Leistungspflichtigen nicht beeinträchtigen.

###### § 17

###### Rückgabe der beweglichen Sachen und Grundstücke

(1) Von den bewaffneten Organen werden die übernommenen motorisierten Transportmittel, Straßenbaumaschinen und Grundstücke zur Rückgabe an die Leistungspflichtigen vorbereitet.

(2) Ort und Zeit der Rückgabe wird vom Bedarfsträger festgelegt und den Leistungspflichtigen bekanntgegeben.

(3) Über die Rückgabe motorisierter Transportmittel und Straßenbaumaschinen ist ein Übergabe-/Übernahmeprotokoll anzufertigen. Dabei können den Leistungspflichtigen Auflagen erteilt werden, die sie verpflichten, die von den bewaffneten Organen vorgenommenen Veränderungen und Ergänzungen zu erhalten. Außerdem sind im Übergabe-/Übernahmeprotokoll die über eine normale Abnutzung hinausgehenden Schäden zu vermerken.

#### Teil B

##### Unterbringung der bewaffneten Organe

###### § 18

###### Recht auf Unterbringung

Die Unterbringung kann zugunsten der bewaffneten Organe gefordert werden, wenn deren Objekte nicht ausreichen.

###### § 19

###### Unterbringungs pflicht

Die Unterbringungs pflicht erstreckt sich auf alle Rechtsträger, Eigentümer, Besitzer, Verwalter sowie Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten von Räumlichkeiten, die zur Unterbringung geeignet sind (Unterbringungs pflichtige).

###### § 20

###### Zwecke der Unterbringung

Die Unterbringungs pflicht kann zu folgenden Zwecken auferlegt werden:

- a) Einquartierung von Angehörigen der bewaffneten Organe,
- b) Unterbringung von Bewaffnung, Technik, Ausrüstung sowie sonstigen materiellen Mitteln,
- c) Schaffung von Lagern, Werkstätten und anderen Einrichtungen sowie von Diensträumen.